

## Bekanntmachung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

### Ehrenbrief für buchhändlerische Angestellte

Auf Grund der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 wird das tragbare Ehrenzeichen an buchhändlerische Angestellte nicht mehr verliehen. An seiner Stelle wird künftig als Anerkennung für langjährige treue Mitarbeit ein Ehrenbrief überreicht. Voraussetzung für die Verleihung ist mindestens fünfundzwanzigjährige ununterbrochene buchhändlerische Tätigkeit. Militärische Dienstleistungen einschließlich Kriegsdienstzeit, Krankheit und andere vom Willen des Berufskameraden oder Betriebsführers unabhängige Unterbrechungen der Tätigkeit können voll auf die Dienstzeit angerechnet werden.

Die Überreichung des Ehrenbriefes erfolgt auf Antrag des Betriebsführers der Beschäftigungsfirma. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des Börsenvereins einzureichen. Er muß Angaben über Geburtstag und -ort des zu Ehrenenden, über die Dienstzeit und anrechnungsfähige Unterbrechungen, über Leistung und Führung des zu Ehrenenden enthalten.

Leipzig, den 21. August 1936

Baur, Vorsteher

### Bekanntmachung der Geschäftsstelle

#### Umfassende Bücherkataloge

Für Besprechungen mit dem Werberat der deutschen Wirtschaft benötigen wir umgehend eine genaue Übersicht über sämtliche umfassende Bücherkataloge, die zur Finanzierung Fremdwerbung heranziehen, seien sie schöngeistiger, fachlicher, wissenschaftlicher oder sonstiger Art. Wir bitten um umgehende Titelnennung und Übersendung je eines Exemplares an die Geschäftsstelle des Börsenvereins unter der Bezeichnung: Betr. umfassende Bücherkataloge.

Leipzig, den 24. August 1936

Dr. Heß

### Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen

Als »Sonderstiftung« des ehemaligen Verbandes der Reise- und Versandbuchhandlungen Deutschlands erhielten wir den in der letzten Sitzung festgestellten Kassenbestand:

RM 1000.17.

Wir danken aufrichtig für diese wertvolle Zuwendung zur Linderung der Not unserer Berufsgenossen.

Berlin, den 20. August 1936

#### Der Vorstand:

Friedrich Feddersen. Reinhold Borstell. Joseph Steiner.  
Kurt Petters. Fritz Pfennigstorff jun.

## Die Übergangsbestimmung des § 2 Abs. 2 des Schutzfristverlängerungsgesetzes vom 13. Dezember 1934

Von Justizrat Dr. Hillig

Das Schutzfristverlängerungsgesetz bestimmt in § 2 Absatz 2 folgendes:

Wurde das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise einem anderen übertragen, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf die Dauer der Verlängerung der Schutzfrist. Wer jedoch vor dem Inkrafttreten ein Urheberrecht erworben oder die Erlaubnis zur Ausübung einer urheberrechtlichen Befugnis erhalten hat, bleibt weiterhin gegen angemessene Vergütung zur Nutzung des Werkes berechtigt.

In der Praxis haben sich nachstehende zwei Fragen für die Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmungen ergeben:

- Hat der Verleger die in § 2 Absatz 2 Satz 2 vorgeordnete angemessene Vergütung auch für die Exemplare der bei dem Inkrafttreten der verlängerten Schutzfrist laufenden Auflage zu zahlen?
- Ist unter der »Nutzung des Werkes«, zu der der bisherige Rechtsinhaber berechtigt bleibt, eine einfache Lizenz oder ein ausschließliches Nutzungsrecht zu verstehen?

Zu A. Geht man zunächst von dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung aus, so besagt der erste Satz, daß sich grundsätzlich die vor dem Inkrafttreten des Schutzfristverlängerungsgesetzes erfolgte ganze oder teilweise Übertragung des Urheberrechts im Zweifel nicht auf die Dauer der Verlängerung der Schutzfrist bezieht, daß also die Verfügung, die der Urheber über sein Urheberrecht vor dem Inkrafttreten des Schutzfristverlängerungsgesetzes vorgenommen hat, im Zweifel ihre Wirkung mit dem Ablauf der bisherigen Schutzfrist verliert. Es wird vom Gesetz mithin für den Regelfall die Vermutung aufgestellt, daß die Übertragung der Rechte zeitlich beschränkt auf die Dauer der bisherigen Schutzfrist vorgenommen worden sei.

Eine derartige zeitlich beschränkte Rechtsübertragung ist dem deutschen Urheber- bzw. Verlagsrecht nicht fremd. Das Verlagsrechtsgesetz sieht ja ausdrücklich in § 29 den Abschluß von Verlagsverträgen für eine bestimmte Zeit vor. Die Folge der von dem Gesetz aufgestellten Vermutung würde grundsätzlich sein, daß nach dem Ablauf der bisherigen Schutzfrist unter entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 der bisherige Berechtigte zur Verbreitung